

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 110/10 B

L 2 R 4055/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 4258/07 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 10.3.2010 hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch Nachzahlung freiwilliger Beiträge im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62, § 112 Abs 2 Satz 2, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen. Anders als das SG habe das LSG die Ansicht vertreten, die beamtenversorgungsrechtliche Absicherung und die persönliche Situation des Klägers seien maßgeblich gewesen, um den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu verneinen. Hierauf sei der Kläger weder im Erörterungstermin noch vor der Entscheidung des LSG hingewiesen worden. Dieser Umstand habe dem Verfahren eine überraschende Wendung gegeben. Der Kläger habe keine Möglichkeit gehabt, Gegenvorstellungen vorzutragen oder ergänzende Beweisanträge zu stellen. Die vom SG abweichende Rechtsauffassung des LSG sei für den Kläger nicht erkennbar gewesen. Hätte das LSG einen entsprechenden Hinweis erteilt bzw den Sach- und Streitstand ausreichend erörtert, so hätte er seine besondere persönliche Situation, insbesondere seine beamtenrechtliche Versorgung dem Gericht geschildert und seine Ehefrau hätte diese Angaben als Zeugin bestätigt.



- 6 Ein Verfahrensmangel wegen der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - juris RdNr 8; und vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - juris RdNr 5). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN).
- 7 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Um aufzuzeigen, dass der Kläger von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte er darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - juris RdNr 8; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - juris RdNr 8). Der Kläger hat nicht behauptet, dass die Beklagte sich nicht zur Begründung ihrer Berufung (auch) auf Kausalitätspunkte wie die beamtenversorgungsrechtliche Absicherung und die persönliche Situation des Klägers bezogen hat, zumal auch die Beschwerdebegründung davon ausgeht, dass der geltend gemachte Herstellungsanspruch materiell-rechtlich davon abhängt, ob die Beratungspflichtverletzung der Beklagten für den Kläger kausal gewesen sei. Allgemein gilt, dass eine Überraschungsentscheidung dann nicht vorliegen kann, wenn sich das LSG dem Standpunkt eines der Beteiligten angeschlossen hat; hiermit muss ein sorgfältiger Prozessbevollmächtigter rechnen (Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - juris RdNr 9).
- 9 Der Kläger hat ferner nicht behauptet, dass das LSG sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt habe, zu denen er sich nicht habe äußern können. Soweit der Kläger vorträgt, er hätte keine Möglichkeit gehabt, Gegenvorstellungen vorzutragen oder ergänzende Beweisanträge zu seiner persönlichen Situation bzw seiner beamtenrechtlichen Absicherung zu



stellen, hat er nicht hinreichend aufgezeigt, dass er seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Es hätte ihm frei gestanden, dazu im Erörterungstermin bzw in der mündlichen Verhandlung vorzutragen oder entsprechende Beweisanträge zu stellen. Der Kläger hat nicht behauptet, dass ihn das LSG hieran gehindert hätte.

- 10 Wenn der Kläger schließlich mit seinem Vorbringen das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG angreift, so kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Verfahrensrüge hierauf nicht gestützt werden. Die - vermeintlich - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

